

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal

Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal

Band: 3 (1938)

Artikel: Das Landvogteiamt zu Willisau

Autor: Reinhard, Raphael

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

31. **Die Industrieausstellung in Willisau im Jahre 1855.** Willisauer Bote, 1898, Nr. 25. 7).
32. **Die Bruderschaft und Zunft der Hufschmiede in Willisau.** Willisauer Bote, 1898, Nr. 33, 34, 35, 36, 43, 45, 47.
33. **Die Sigristen zum Heilig Blut in Willisau.** Willisauer Bote, 1903, Nr. 51 und 52; 1904, Nr. 1.

B) Manuskripte:

34. **Ausgestorbene und lebende Geschlechter von Willisau.**
(128 + 18 = 146 Geschlechter);
2 Hefte (151 + 6 = 157 Seiten);
Reinhard hielt darüber 1888 Vorträge im Kreise der Geschichtsfreunde von Willisau. Das Manuskript selbst besitzt die Bürgerbibliothek Luzern.
35. **Alte Willisauer Geschlechter, die sich in Luzern einbürgerten.**
Manuskript von 8 Seiten, 1926. Es liegt auf der Bürgerbibliothek Luzern. 8). Dr. F. Sidler, Willisau.

Das Landvogteiamt zu Willisau.

Die Grafschaft Willisau, die nach einer Grenzbeschreibung vom Jahre 1408 in weitem Umkreise dasjenige Gebiet in sich schloß, welches zwischen der Schneeschmelze auf der Enzennfluh, Dietwil, der Roth, Morgenthal, der Aare bis Friedau, Zofingen, Bottenstein, Schöftlen, Krumbach, der Burg zu Büron, dem Degerstein bei Sursee, Wangen, Blochwil, Menznau und den Fontannen bis wieder zur Schneeschmelze liegt, war ein selbstständiger gräflicher Gerichtskreis, wenigstens zur Zeit der Arbergischen Herrschaft (14. Jahrhundert). Der Besitzer, oder an seiner Stelle der Lehensträger, übte in eigenem Namen die Grafschaftsrechte, besonders den Blutbann, aus. Grafen von Willisau gab es nie. Von der Grafschaft, die Land und Leute aller Stämme umfaßte, ist zu unterscheiden das freie Amt der Grafschaft mit der obern oder äußern Burg, einer, innerhalb der Grenzen der Grafschaft bestehenden Rechtsgenosenschaft der gemeinfreien Leute, d. h. solcher Personen, die

7) Liebenau berichtet darüber ausführlich im Geschichtsfreund 1904, pag. 102—104.

8) Als weitere Arbeit Reinhards — nicht lokalgeschichtlicher Natur — wäre anzuführen: „Die Mineralquellen und Mineralbäder des Kantons Luzern“. Willisauer Bote, 1901, Nr. 10-13, 18-23, 25-30, 32-35, 42, 43, 45.

keinem Herrn mit dem Leibe oder Falle (Abgabe bei Erbfall) dienten. Die Herrschaft Willisau mit der Veste in der Stadt, war eine freie Herrschaft, eine unvogtbare Besitzung, vielfach unterbrochen von Rechten Edler und Gotteshäuser, mit Gerichtsbarkeit bis an das Blut. Im Laufe des 14. Jahrhunderts gelangten diese Herrschaften infolge Verpfändung vom Hause Habsburg an die Freien von Hasenburg und nach dem Tode der Ursula v. Hasenburg (23. Februar 1377) durch Vererbung an das Grafenhaus Arberg-Valendis. Gräfin Maha von Arberg-Valendis (geborene von Neuenburg), ihr Sohn Wilhelm und ihre Tochter Margaretha waren die Letzten des Arbergischen Hauses, welche die Herrschaft Hasenburg und Willisau in der Grafschaft und dem freien Amte inne hatten. Diese drei Personen verkauften alle ihre Besitzungen am 18. Februar 1407 an Schultheiß, Räte und Bürger der Stadt Luzern um 8000 Gulden.

Dieses an die Stadt Luzern abgetretene Gebiet bildete nachmals bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts (1798), also rund 390 Jahre lang, die Vogteien Willisau, Knutwil, Büron und die Schloßvogtei Wikon. Die meisten Pfänder, die auf dem Kaufobjekt hafteten, wurden von Luzern im Laufe des Jahres 1407 eingelöst und mit den Gotteshäusern und Edlen, die im Gebiete der Grafschaft Twing und Bann — niedere Gerichtsbarkeit — besaßen, wurde 1421 ein Vergleich getroffen.

Ueber die Vogtei Willisau, deren Umfang annähernd dem heutigen Amte Willisau entsprach, wurde ein Vogt gesetzt, der bis zum Jahre 1651 in Luzern residierte. Der erste Vogt war Wilhelm Meyer. Die Landvögte wurden von Räten und Hunderten aus den Bürgern der Stadt Luzern gewählt. Mit der Landvogtei Willisau scheinen auch das ganze 15. Jahrhundert hindurch die Vogteien Wikon und Knutwil gemeinsam verwaltet worden zu sein. (Seg. Rg. II 230).

Wahmodus und Aufritt des Landvogtes beschreibt uns Cölestin Amrhyne (Landvogt in Willisau von 1723—1727) in seinem Instruktionenbuch Seite 51—55 folgendermaßen:

Der Kandidat soll sich bei den täglichen und großen Räten melden und um ihre Stimme anhalten. Den abtretenden Landvogt bittet er, ihn bei Resignation von seinem Amte den gnädigen Herren in Luzern vorzuschlagen („zue proponirn“). Stirbt der Landvogt während eines Amtsjahres, so hat der Amtsschultheiß zu Willisau das Vorschlagsrecht. Der Landvogt wird auf vier Jahre gewählt, bedarf aber alle zwei Jahre einer Bestätigungs-wahl. Nach stattgehabter Wahl schwören alle Landvögte zu Handen der gnädigen Herren den Huldigungseid.

Am Vorabend des Aufrittes (Sonntag vor Michael) des neu erwählten Landvogtes begibt sich auf Befehl des abtretenden Landvogtes der Kleinweibel von Willisau in der Standesfarbe (weiß-blauer Mantel) nach Luzern, um dem neuen Landvogt auf seiner Fahrt nach Willisau zu Diensten zu stehen. Am folgenden Tage reiten beide in Begleitung zweier Trompeter, auch wohl eines nahen Verwandten des Vogtes nach Menznau, wo der abtretende Landvogt, der Stadtschreiber, beide Schultheißen, und der Großweibel den Neuerwählten empfangen und ihm zu seinem bevorstehenden Amte gratulieren. Hierauf ziehen sie nach Willisau. Bei ihrer Ankunft stellen sich die Herren Räte der Stadt „in krägen, tägen und Mantel“ vor demjenigen Hause auf, wo der Vogt Einkehr hält und soupiert und bringen ihm ihre erste Huldigung dar. Am Abend wird er vom Landvogtei hause, wo er Nachtquartier bezieht, in feierlichem Zuge abgeholt und in ein, vom Alt-Landvogt bezeichnetes Gasthaus zum Nachtmahle geleitet, an dem die Beamten der Stadt teilnehmen.

Am folgenden Tage, nachdem der Landvogt dem Gottesdienste beigewohnt, wird er in die Landvogtei zurückbegleitet, wo er die Besuche der Hohen Geistlichkeit der Stadt Willisau und der Pfarrer der umliegenden Orte bis zur Mittagsstunde empfängt. Hierauf folgt das Essen in dem vom Alt-Landvogt bezeichneten Gasthause. Schultheiß und Rat spenden dem neuen Landvogte Ehrenwein und bitten ihn, er möge sie bei ihren alten Rechten und Gerechtsamen beschützen, schirmen und „manutenieren“. Gegen Ende der Mahlzeit zieht die ganze waffenfähige Mannschaft „mit vnder vnd vobergewöhr“ unter Trommelklang und mit fliegenden Bannern, wohl in Reih und Glied geordnet, in das Städtchen und stellt sich vor dem Rathause auf. Alt- und Neu-Landvogt begeben sich dorthin und treten auf den Balkon hinaus; ersterer stellt den neuen Landvogt den Untertanen der Vogtei Willisau vor und letzterer nimmt nach einer kurzen Ansprache, den Eidschwur der Untertanen zu Handen der Hohen Obrigkeit entgegen. (Schwörtag und Gewehrschau-[Musterung]). Die Schwörtage wurden erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt. Alsdann marschiert die Mannschaft ab.

Hierauf werden die Richter, Weibel, Geschworenen und Wirte auf die Ratsstube berufen und beeidigt. Hiemit sind die Zeremonien des Aufrittes zu Ende.

Andern Tags reitet der Landvogt wieder nach Luzern, wobei ihm der abtretende Vogt und das ganze Offizium von Willisau bis nach Menznau das Geleite geben.

Der Alt-Landvogt verwaltet die Vogtei bis zum Gallustag (16. Oktober, Jahrmarkt), an dem der neue Landvogt sein Amt faktisch antritt und die erste Audienz erteilt.

Alle Kosten und Auslagen, die bei diesem Aufritt auflaufen, sollen aus dem Amtsseckel bestritten werden.

Bei diesen Feierlichkeiten scheint es manchmal hoch hergegangen zu sein. Schultheiß und Rat in Luzern verordnen daher am 2. April 1677, daß beim Abendessen nur die beiden Landvögte, drei Räte, der Leutpriester und beide Schultheißen; beim Mittagsmahle am folgenden Tage nebst obigen Personen, die Kapläne der Stadt, die Pfarrer ab der Landschaft, die Sechser im Amte und die Untervögte der Stadt und des äußern Amtes teilnehmen dürfen. Die vierzehn Wachtmeister erhalten je 15 Schilling, die vierzehn Trompeter und die sieben Pfeifer je zehn Schilling. Nach der Musterung ist nur ein kleiner Abendtrunk gestattet. Das zum Schießen beim Aufritte des Landvogtes erforderliche Pulver, soll das Amt bezahlen, das während des Jahres bei andern feierlichen Anlässen verbrauchte, die Stadt (Supp. Urkdb. 351). Zugleich wird die scharfe Weisung erlassen, fürderhin keinen Wirt oder Weinschenk mehr zum Amtsseckelmeister zu wählen.

Ein Mandat von Schultheiß und Rat, vom 16. September 1715, befiehlt die Abschaffung der, bei den Schwörtagen eingeschlichenen, unnötigen Kosten und dringt besonders auf Vereinfachung der Mahlzeiten; bei denselben dürfen nur die Landvögte, Ordonnanzleser, Pfarrer, Geschworenen und Lieutenants, nicht aber auch die Sigristen, Organisten und Weinschätzer erscheinen. Schießen und Musik sollen gänzlich aufhören. Die Untervögte, Geschworenen und Sechser sollen sich beizeiten nach Hause begeben. Herren und Bürger, die am Mahle teilnehmen wollen, sollen ihre Zeche selbst bezahlen. (Supp. Urkdb. 367).

Zur Ratsversammlung wird der Landvogt von dem jüngsten Ratsmitgliede in seiner Residenz abgeholt und nach beendigter Sitzung wieder dorthin zurückbegleitet. Der Landvogt hat aber nicht die Pflicht, jeder Ratsversammlung beizuwohnen. Alle Räte empfangen ihn im Ratshause am Fuße der Stiege mit entblößten Häuptern. In der Versammlung nimmt er den ersten Platz ein; zu seiner Rechten sitzen längs dem Tische die beiden Schultheißen (Amts- und Altschultheiß), zu seiner Linken der Stadtschreiber und die übrigen Räte. In der ersten Sitzung hält der neue Landvogt eine Ansprache, in der er die Räte zu unwandelbarer Treue, Ergebenheit und Willfährigkeit gegen die gnädigen Herren in Luzern, welche die Stadt Willisau mit sonderbaren Privilegien begabt und zu gewissenhafter Erfüll-

lung der Amtspflichten auffordert. Sodann geben der Amtsschultheiß, der Altschultheiß und die übrigen Räte, je einer nach dem andern, ihre Stelle formell auf und treten ab. Liegt gegen keinen eine Klage vor, so werden sie wieder vorgerufen, worauf sie dem Landvogt den Huldigungseid zu Handen der Hohen Obrigkeit schwören. (Instrkb. 55—57).

Das ganze, sogenannte Regiment bestand aus dem Landvogt, zwei Schultheißen (Amts- und Altschultheiß), sieben Räten und dem Stadtschreiber. Die Bedienung bestand aus zwei Weibeln (Groß- und Kleinweibel) und einem Stadt- oder Amtsboten. Schultheiß und Rat wurden vom Rate in Luzern gewählt und und zwar mußte der Schultheiß ein Mitglied des Großen Rates in Luzern, also ein Stadtbürger von Luzern sein. Diese Bestimmung wurde aber nicht streng gehalten; denn schon 1430 und 1431 finden wir Heinmann Herbort; 1453 Hans Witz, den Mettenberger; 1463 und 1473 Wilhelm Herbort; 1492 bis 1516 Hans Witz, den Kalchtaerer (Gschfd. VII, 95, 100, 104, 107, 111, XXIX 241); 1559 Peter Kneubühler; 1569 Hans Kneubühler; 1593 Adam Peyer; 1623 Gabriel Peyer; 1663 Heinrich Peyer (Leu Lex.): also Willisauerbürger als Schultheißen.

Nach dem Bauernkrieg wurde Willisau bewilligt, vier von den eigenen Bürgern zum Schultheißenamt vorzuschlagen (Seg. Rg. III 362).

Der erste Schultheiß, der den 22. Dezember 1323 noch Ammann ist, erscheint den 17. Februar 1330 und heißt Ulrich von Beinwil. 1358 ist ein Edelknabe von Schweindorf Schultheiß. (Liebenau, Gedenkb. 63). Stadtschreiber und Großweibel sind Bürger von Luzern, Kleinweibel und Stadtbote Bürger von Willisau. Die drei ersteren setzen die Regierung in Luzern ein. Der Stadtschreiber wird auf sechs Jahre gewählt. Schultheiß und Rat in Willisau wählen den Stadtboten.

Für die Bedienung des Landvogts sind der Groß- und Klein-Weibel da; sie begleiten ihn in die Kirche und aus derselben. In der Kirche nimmt er im vordersten Stuhle, zur rechten Hand den ersten Platz ein; neben ihm sind die beiden Schultheißen und der Stadthalter. In dem zweiten Stuhle sitzen der Stadtschreiber und die übrigen Räte, im dritten die Weibel und der Stadtbote. Die zwei geschlossenen, mit dem Luzerner Wappen gezierten Stühle auf der Weiberseite waren Eigentum der Obrigkeit und ausschließlich den Familiengliedern des Landvogtes und des Stadtschreibers zur Benutzung angewiesen. Bei Prozessionen ging der Vogt mit brennender Kerze („mit Einer brinnen-

den Fackhlen") unmittelbar hinter dem hochwürdigsten Gute einher. Bei den Audienzen, die er erteilte, hatten die Weibel die Pflicht, in der Audienzstube zu seinen Diensten zu sein, um seine Befehle und Anordnungen prompt und genau zu vollführen. An Jahrmärkten, wo es sehr viel zu tun gab, versah überdies der Stadtbote die Stelle eines Türhüters. Wenn der Stadtbote Schultheiß und Rat bediente, trug er einen rot-gelben Mantel (Stadt- und Amtsfarben), wenn er den Landvogt bediente, einen weiß-blauen Läuferrock (Standesfarben).

Bei allen öffentlichen Funktionen hat der Landvogt den Vorsitz ,es sei denn, daß Deputierte der Hohen Obrigkeit, die allein, oder mit und neben ihm besondere Angelegenheiten zu besorgen hätten, da wären. In diesem Falle nimmt er seinen Platz nach dem Rate ein (Instrkb. 82, 83).

Nach dieser Erörterung über Errichtung der Landvogtei, Wahl, Aufritt und Bedienung des Landvogtes, gehe ich über auf die Darstellung der Verrichtungen desselben, die teils gerichtlicher, teils verwaltender Natur waren. Der Landvogt übte im Namen des Rats in Luzern die Rechte der Jurisdiktion aus und stand im Namen der Stadt Luzern der Verwaltung der Aemter vor (Seg. Rg. II. 224). Die strafbaren Handlungen fielen entweder unter die h o h e oder unter die n i e d e r e Gerichtsbarkeit. Zur ersten gehörten die Missetaten, d. h. Handlungen, auf die Strafen an Leib und Leben und am Vermögen des Missetäters gesetzt waren. Die Ausfällung der Strafen geschah durch den Richter, der die Hohe Gerichtsbarkeit und speziell den Blutbann inne hatte. Diejenigen strafbaren Handlungen, auf denen nicht die Todesstrafe stand, sondern welche mit andern Leibesstrafen, Freiheitsstrafen oder Geldstrafen bedroht waren, nannte man F r e v e l , sie gehörten der niedern Gerichtsbarkeit an.

In die erste Klasse der strafbaren Handlungen fallen: Hochverrat und Heerflucht, Mord, freventlicher Totschlag, KörpERVERLETZUNG, grober Diebstahl, Brandstiftung, Straßenraub, Fälschung, Notzucht, Ketzerei (Sodomiterei), Gotteslästerung und Meineid.

In die zweite Klasse fallen: Kleiner Diebstahl, Feld-, Garten und Holzdiebstahl, Betrug im Spiel, polizeiliche (Erdfall, Blutrums, Faustschlag) und fiskalische (Zoll- und Umgeldverschlagnis) Uebertretungen, usw.

Ueber die todeswürdigen Verbrechen wurde auf offenem Landtag und zwar auf Klage gerichtet.

Das Landgericht wurde an den von altersher bestimmten Gerichtsstätten, unter freiem Himmel, unter Bäumen, auf An-

höhen, auf Wiesen, in der Nähe eines Wassers, gehalten. Die älteste Landgerichtsstätte für die Grafschaft Willisau war zu Egolzwil. Uebrigens finden wir, daß auch „ze wilisow vor dem tore“ Gericht gehalten wurde (1357). 1383 wird als Gerichtsstätte genannt „ze Buchen vnder Wilisow der Burg“, das heißt, zu Willisau unter der Buche am Schloßberg (Buchbrücke) (Seg. Rg. II 629). Nach dem Verkaufe an Luzern wurde der Landtag nach der Stadt Willisau verlegt. Die Landgerichtsstätten waren zugleich Richtstätten, bei denen Stock und Galgen sich befanden. Insofern es möglich war, wurden die Todesstrafen sofort an Ort und Stelle vollzogen. So wurde Verrat, Heerflucht, und großer Diebstahl mit Hängen am Galgen, Mord mit dem Rade, Brandstiftung und Ketzerei mit dem Feuertode, freventlicher Totschlag und Straßenraub mit dem Schwert, Fälschung mit Geldstrafen, Notzucht mit Konfiskation der Güter, böse Schwüre und Gotteslästerung mit dem Halseisen und Schwemmen, Meineid mit Ehrlosigkeit bestraft. (Ueber Vergehen und Strafarten vergleiche Seg. Rg. II, 624—692).

Der ganze Gerichtstag zerfiel in drei Zeiten, eine zum Kommen, eine zum Richten und eine zum Gehen. Der Landvogt führte den Vorsitz, verkündete das Urteil und besorgte die Vollziehung desselben, die betreffenden Amtsgenossen waren die Urteilsfinder. Die Angehörigen des Kreises waren zum Besuche der Landtage berechtigt, aber nicht verpflichtet. 1491 bewilligten Schultheiß und Rat von Luzern, daß ein Vogt von Willisau so viel von jedem Kirchspiel auf den Landtag berufen möge, als ihm gut dünke (Seg. Rg. II 230). Die Beweismittel waren der Eid und die Kundschaft, letztere wurde gegen Abwesende in Anwendung gebracht. Von den Gottesurteilen, das heißt, den unter Beobachtung bestimmter Regeln vorgenommenen Proben, in deren Ausgang man einen unmittelbaren Ausspruch Gottes zu erkennen glaubte, finden wir nur die Bahrprobe angewendet. Der Leichnam des Ermordeten wurde auf einem freien Platz in der Nähe des Gerichtes auf eine Totenbahre gelegt. Der Angeklagte mußte, nur mit einem Hemd bekleidet, eine brennende Kerze in der Linken, seine Rechte auf den Leichnam legen. Fing die Wunde zu bluten oder der Tote sich zu bewegen, zu schäumen, oder die Farbe zu verändern an, so wurde dieses als ein Beweis der Schuld angenommen.

War der Angeklagte landesflüchtig oder ungehorsam, so wurde er mit lauter Stimme vom Fronboten des Gerichtes dreimal zu persönlicher Stellung aufgefordert. Blieb der Ruf erfolglos, so wurde der Angeklagte verrufen vom Frieden in den Unfrieden,

sein Leib den Vögeln in der Luft, den Fischen im Wasser, den wilden Tieren im Walde übergeben. (Seg. Rg. II 701 ff.).

Einen Fall der Bahrprobe vor dem Landsgerichte zu Willisau vom Jahre 1503 erzählt uns Anshelms Bernerchronik (3, 254).

Hans Spieß von Ettiswil, aus fremden Diensten heimgekehrt, ermordete seine Frau. „Doch so war uf ihn (Hans Spieß)“, erzählt der Chronist, „der argwohn so groß, daß er gfangen zu Willisau fast hart gestreckt (gefoltert), doch ab keiner marter nüt verjach (bekannte), und aber von grösse wegen des argwohns da ward mit recht erkannt, daß man das wib, so da zwanzig tag zu Ettiswyl im Kilchhof war gelegen, sölte usgraben, uf eine baar legen und ihne beschoren und nackend darüber führen und da sin rechte hand uf si legen und einen gelehrten eid bi Gott und allen heiligen schweren, daß er an diesem Tod kein schuld hette, und also da dies elend, grusam ansehen war zugericht, daß er si mocht sehen, je nächer er hinzugiang, je meh si wie worgend einen schum usswarf und da er gar hinzukam und sollt schweren, da entfärbt si sich und fieng an ze bluten, daß's durch die baar niderrann, da fiel er nieder uf sine kniee bekannt öffentlich sin mord und begehr gnad.“ (Siehe auch Grimm, Rechtsaltertümer II, 931).

Einen ständigen Nachrichter für die Stadt und die Aemter finden wir erst 1485; er hieß Meister Steffan. (Seg. Rg. II, 721). Eine Appellation gegen landgerichtliche Urteile konnte nicht stattfinden.

Im Anfange des 16. Jahrhunderts verschwanden, infolge der ausnahmsweisen Prozeßform auf bösen Leumund, das heißt, ohne bestimmten Ankläger, die Landtage und es wurden über todeswürdige Verbrechen von Räten und Hunderten in geschlossener Sitzung abgesprochen.

Nach den Aufzeichnungen Amrhyns war zu seiner Zeit das Verfahren gegen Missetäter folgendes:

Der Uebeltäter wird im Betretungsfalle sofort verhaftet und in einem der Stadttürme eingekerkert. Hierauf nehmen der Landvogt und der Stadtschreiber, der das sogenannte Turmprotokoll führt, mit dem Verhafteten ein examen de plano (das heißt „außergerichtliches Verfahren“) auf. Je nach Größe und Schwere des Verbrechens wird der Verbrecher sodann entweder sofort nach Luzern abgeführt oder es wird zuvor noch die Folter (Däumeleisen) angewendet um einen Schuldbeweis herzustellen. Ein Ratsmitglied von Willisau wohnt der Tortur als Zeuge bei (Instrb. 71). Es ist dies das von Segesser (Rg. II, 711 ff) be-

schriebene Strafverfahren auf bösen Leumund hin. Dieses inquisitorische Verfahren fand auch Anwendung bei den Hexenprozessen.

Frevel und Friedbrüche geringerer Natur wurden vom Landvogt, entweder auf Klage oder auf Denunziation, das heißt „leiden“, auf dem einfachen Verhandlungswege beurteilt und gebüßt. (Seg. Rg. II. 714). Diese Bußen machten einen beträchtlichen Teil des öffentlichen Einkommens aus und es war daher Pflicht, solche Fälle dem Richter zu „leiden“ (anzuzeigen). Amrhyn (Instrkb. fol. 81) nennt diese landvogtlichen Gerichte um Frevel und bußwürdige Sachen „Meyen vnd Herbst Gricht oder Abrichtung im Thal vnd zue Willisau“. Das Gericht im Tale wurde in der Woche vor Weihnachten in Reiden oder Dagmersellen gehalten. Es waren dabei außer dem Landvogte der Stadtschreiber, der Amtsschultheiß, und die Weibel von Willisau, sowie die Untervögte von Dagmersellen, Reiden und Langnau zugegen. Nachdem über den Fehlbaren ein Verhör aufgenommen war, geschah die Umfrage an den Schultheißen und die Untervögte, die das Urteil fanden. Die Buße konnte vom Landvogte gemindert oder gemehrt werden. Sie wurde durch Pfändung oder wie eine Zivilforderung eingebbracht. Die verhängten Bußen wurden in dem Bußrode1 verzeichnet. Im Jahre 1427 wird geklagt, daß, wenn in den Aemtern und besonders in Willisau, die Vögte richteten, die zitierten Personen in den Wirtshäusern liegen und dort zechen, so daß der Vogt bis in die Nacht auf sie warten müsse. Es wird daher verordnet, daß sich dieselben bei Zeiten zu dem Gerichte fügen (begeben) sollen, es sei Winter oder Sommer, ungefähr 10 Uhr vormittags und daß man niemanden mehr im Wirtshaus suchen oder holen solle. Wenn die Vorgeladenen nicht zur rechten Zeit erscheinen, „so soll ein vogt offstan vnd einen fürsprechen nemen vnd dieselben verfallen“. (Seg. Rg. II 71).

Die Urteile um Frevel waren appellabel an den Rat in Luzern. Streitigkeiten in Bezug der Bußen zwischen dem Schloßvogt von Wikon und dem Landvogt zu Willisau veranlaßten Schultheiß und Rat 1603 (erneuert 13. Oktober 1683) zum Erlass einer Ordnung. Laut derselben wird dem Schloßvogte von Wikon bewilligt, die kleinern und mindern Bußen von strafwürdigen Sachen, die in den Twing Wikon fallen, bis auf den Betrag von 10 Pfd. (Gewehrzucken und Gewehrgreifen 5 Pfd, Schlagen, Raufen, Fußstreich 1 Pfd., Erdfall, Blutrums 5 Pfd., Drohung ein Glas oder einen Teller zu werfen 5 Pfd.) an sein Einkommen zu beziehen, aber erst, nachdem vom Landvogt zu Willisau darüber gerichtet worden ist; an allen andern Bußen größern

Belangs soll der Schloßvogt zu Wikon keinen Anteil haben, sondern es sollen dieselben der Hohen Obrigkeit anheimfallen. Als solche größere Frevel werden aufgezählt: „überzäunen, übermarchen, übergraben, übermähen, übererren (übersäen), überhauen, überschneiden, überholzen und schädlich holzen, das Vieh-schädigen“. (Instrkb. 283 ff.)

Die Munizipalrechte von Schultheiß und Rat in Willisau waren von geringer Bedeutung. Diese Behörde richtete nur über Erb und Eigen, Kauf und Tausch, das heißt, sie übte erinstanzliche Zivilgerichtsbarkeit und zwar nicht nur in der Stadt, sondern auch in denjenigen Dörfern und Twingen im Ämte, die kein eigenes Gericht hatten.

Nach Amrhyn waren es folgende (Instrkb. fol. 48):

Hergiswil, Egolzwil, Zell, Ostergau, Tennwil (Daiwil), Boden-berg, Brisecken, Esch, Nebikon, Buchs, Wauwil, Kottwil, Gettnau, Bognau und Wil.

Eigene Gerichte hatten folgende Dörfer:

Ettiswil, Schötz, Altishofen, Dagmersellen, Uffikon, Langnau, Reiden, Wikon, Luthern, Ufhusen, Fischbach, Dietwil, Altbüron, Pfaffnau und Ebersecken.

Der Landvogt saß dem Rate nur bei wichtigen Zivilhändeln bei. Alle vom Rate und von äußern Gerichten gefällten Urteile waren appellabel an das Landvogteiamt. Die Appellationsgebühr betrug 20 Schilling. Diese zweite Instanz (Landvogtei-amt; Gerichtsoffizium) war zusammengesetzt aus dem Landvogt als Vorsitzendem, dem Stadtschreiber, dem Amtsschultheißen als Beisitzer und den Weibeln als Bedienten. Eine dritte und letzte Instanz war endlich der Rat in Luzern, doch waren nur Streitsachen im Betrage von über 100 Gulden nach Luzern appellabel. (Instrkb. 79). Die Appellationsgebühr betrug für jede Sache 1 Gulden.

Bereinigungen von Bodenzinsen, Ehrschätzten, Kirchenurbarien wurden vom Landvogte vorgenommen, von der Obrigkeit in Luzern geprüft, von dortiger Kanzlei ausgefertigt und vom Vogte besiegt.

Bei Augenscheinen besichtigt der Landvogt im Beisein des Stadtschreibers, des Amtsschultheißen und des Weibels die streitige Sache, verhört die Kundschaften und spricht das Urteil. In Fällen von Selbstmord macht er in Begleitung obiger Beamten und eines Arztes (chirurgi) den processum informativum, (Augenschein) welcher der Obrigkeit in Luzern zugestellt wird.

Die Bestellung von Vögten über Unmündige und Weiber und die Oberaufsicht über dieselben war Sache des Landvogts, der die Stelle des Rates in Luzern, als Besitzer der staatsrechtlichen Vogtei, vertrat. Es galt hier der Grundsatz, daß dem nächsten gesippten Freunde, das heißt, dem nächsten Blutsverwandten, die Vogtei zukomme. Güter bevogteter Witwen und Waisen, die dieselben wegen Armut verkaufen müssen, soll der Landvogt an einen öffentlichen Kirchenruf bringen und dem Meistbietenden zuschlagen.

Wird der Landvogt zu einer Teilung berufen, so läßt er durch den Stadtschreiber das Inventarium anfertigen und nimmt dann die Teilung im landvogteilichen Hause, und auf Wunsch in des Erblassers Haus selbst vor. Der Teilungsbrief wird vom Stadtschreiber selbst ausgefertigt und vom Voge besiegelt.

In des Landvogtes Kompetenz fielen ferner Todessprechungen, Untersiegelung beim Absterben von Geistlichen, Bewilligung zur Pfändung für fahrende Schulden, Beeidigung der Amtsleute, Richter und Geschworenen, Ausrichtung der Besoldung an dieselben und Abnahme und Prüfung einiger Kirchen- u. Bruderschaftsrechnungen. Der Landvogt schlichtete auch kleinere Zwistigkeiten unter den Handwerkssinnungen (Zünften), deren man in alter Zeit in Willisau acht zählte und bestrafte Ueberschreitungen, der, in ihren Ordnungen (Libellen) vorgeschriebenen Satzungen. (Instrkb. 73, 75, 78, 80, 81).

Eine der Hauptaufgaben des Landvogtes bestand im Bezug der Einkünfte, die aus den Erwerbungen grundherrlicher Besitzungen und Gefälle flossen.

Die wichtigste Einnahmequelle dieser Art war die althergebrachte Vogtsteuer, eine jährlich wiederkehrende Leistung der Vogteien an die Stadt Luzern, welche die Vogtgewalt an sich gebracht hatte. Sie bestand in Geld, Futterhafer oder Hühnern und lag auf den zu den Wohnungen bestimmten Plätzen, Hofstätten, genannt. In der Grafschaft Willisau bezogen zwar die Sechser des freien Amtes die Vogtsteuer, sie lieferten sie aber dem Landvogte ein, der das Geld bei seiner Rechnungsablage verrechnete. Den Futterhafer aber, falls er nicht in Geld umgewandelt war, lieferte er dem Mühlemeister der Stadt Luzern ein. Die Hühner bezog er teilweise an sein Einkommen. (Seg. Rg. II, 314).

Es finden sich auch Fälle von teilweiser Befreiung von der Vogtsteuer. Im Jahre 1484 (Montag nach Lucia = 15. Dezember) werden den Willisauern, die durch Feuersnot und anderes in

Armut gekommen, wegen bisherigen treuen Diensten, auf unbestimmte Zeit Futterhafer und Fastnachthühner von den innerhalb den Ringmauern gelegenen Gütern, Häusern und Hofstätten erlassen. (Supp. Urkdb. 353, Barth, Urkdb. Nr. 10). Fünf Jahre später beschwerte sich das freie Amt des Futterhafers wegen, worauf entschieden wurde, man halte es, wie vor alters, indem man von jeder Hofstatt und von jedem Hofe denselben fordere. Aus dieser Stelle des Ratsbuches (3. Juli 1489) geht zugleich hervor, daß in diesem Jahre die Ringmauer neu gebaut wurde. Das freie Amt ist der Mithilfe daran enthoben. 1491 wird entschieden, daß da, wo das alte Haus abgehe und daneben ein neues gebaut werde, letzteres den Hafer bezahlen müsse. Hat einer zwei Höfe, so gibt er den Hafer von beiden. Almosengenössige sind davon befreit (Seg. Rg. II 313, 314). Auch später (20. Oktober 1514) wird in einem Vergleiche zwischen der Stadt Willisau und dem äußern Amte bestimmt, daß man die Vogthühner und den Futterhafer geben solle, wie von alters her. (Supp. Urkdb. 316).

Die Bestimmungen bezüglich Entrichtung der Vogtsteuer zur Zeit des Landvogtes Amrhyn waren folgende:

Jeder, der in der Landvogtei Willisau einen Feuerherd hat oder ein „Gehäl“ (Feuerstätte) vermag — die Bürger von Willisau ausgenommen — leistet jährlich an Luzern eine Steuer von 5 Batzen, Hühner- oder Vogtgeld genannt, welches von den Weibeln und Untervögten eingezogen und dem Landvogt abgeliefert wird. Die Hofstätten in den Twinggemeinden, wo der Landvogt zugleich Zwingherr ist, entrichten statt eines Viertels Hafer und zweier Hühner je fünf Batzen. — Die Naturalleistung wurde also, wie wir sehen, später und zwar schon seit dem 15. Jahrhundert in Geld umgewandelt. Ueber den Bezug dieses Geldes führte der Seckelmeister eine gesonderte Rechnung, die vom Stadtschreiber in ein Protokoll zu Handen der Regierung eingeschrieben wurde (Instrkb. 84, 85).

Einnahmsquellen der gnädigen Herren in Luzern bildeten auch der Wildbann und einige Fischchenzen in der Luthern, der Wigger und der Roth. Amrhyn nennt letztere „rünnende Wässer“. (Instrkb. fol. 85). Schon im 15. Jahrhundert war übrigens die Jagd dem Hoheitsrechte unterworfen, da niemand ohne des Vogts Bewilligung jagen durfte. Das ergibt sich aus einer Stelle im Ratsbuch von 1455. „Min Herren hand Thüring von Büttiken gegonnen ze jagen jn sinen höltzern wider pfaffnach hin, uff ihr widerruffen von Gnaden vnd nit von Rechtz wegen, doch, ob er wildi swin ald (oder) hirtzen valdte, sol er einem Vogt von wilisow sini rechnung geben“. (Seg. Rg. II. 309).

Als Grundherr der Fischenzen bezog die Regierung in Luzern jährlich fünf Gulden. Die Rechte reichten in der Wigger von der Widenbrücke bis an die Roth, in der Luthern von der Kratzern bis an die Fluh zu Unterwil, in der Roth von der Brisecker Wuhr bis an die Bernergrenze. Die Grenzen der Fischenzen in Hergiswil und im Tale sind nicht bereinigt. Im 16., 17. und 18. Jahrhundert finden wir diese obrigkeitlichen Fischerrechte verpachtet (Seg. Rg. III. 66). Im Jahre 1653, den 25. Oktober (Montag vor Simon und Judas) erlauben Schultheiß und Rat in Luzern den Willisauern einen Steinbruch in dem Gute des Jakob Gränigs, außerhalb der Stadt anzulegen. Von diesem Steinbruch soll der Vogt jährlich zu handen der Obrigkeit Luzern ein Pfund Haller Bodenzins, später 20 Schilling abliefern. (Supp. 349, Barth. No. 9).

Wie Jagd und Fischerei als Einkünfte grundherrlicher Natur unter den Begriff Domänengüter fallen, so bildeten auch **Grundzinsen** von den Allmenden unfreier Genossenschaften oder **Ehrschätze** von den unfreien Gütern und Leuten, die durch Verkauf oder Pfandlosung an Luzern kamen, eine obrigkeitliche Einnahmsquelle.

Der **Ehrschatz** ist eine Abgabe, die bei Handänderungen (Veränderung des Grundbesitzes durch Verleihung, Erbfall oder Kauf) dem Grundherrn geleistet wird. (Altes Hofrecht von Luzern).

Im Jahre 1416 betrugen die Ehrschätze in der Landvogtei Willisau acht Pfd. Am Ende des 15. Jahrhunderts (1486) verordnete der Rat in Luzern, wer in der Grafschaft Willisau ehrschatzpflichtige Güter erbe, könne den Ehrschatz mit vier Maß Wein abmachen. Wer solche kauft, soll die Abgabe nach altem Herkommen bezahlen. Von Fremden darf man mehr als gewöhnlich fordern. (Seg. Rg. II, 263, vergleiche auch Supp. 316, Urkunde vom 20. Oktober 1514).

Teils durch Uebung, teils durch Vertrag fixierte **Grundzinsen** und **Gefälle** von Allmenden und **Rekognitionen** von Tavernen und Mühlen, die der Landvogt zu Handen der gnädigen Herren zu beziehen hatte, werden von Amrhyn (Instrkb. 86 ff) folgende aufgezählt.

Von der Stadtmühle in Willisau, Bodenzins	2 Gulden	20 Schill.
von der Mühle zu Hilferdingen	2 Gulden	20 Schill.
von einem zu Fischbach eingeschlagenen Allmendstück	5 Gulden	
von einem Stück Allmend in Hergiswil	5 Gulden	

von den Ebnetgütern zu Reiden (Einschläge)	25 Gulden
von den eingeschlagenen Bünten in Altbüron	1 Gulden 10 Schill.
von den Metzgbänken in Altishofen	2 Gulden 20 Schill.
von der Taverne in Ufhusen	2 Gulden
von der Taverne in Uffikon	2 Gulden
von eingeschlagenen Gütern in Altishofen:	
13 Jucharten in der Burg gelegen;	
Grenzen von 1726: Güdisberg, Bachstuben- acher, Haldenmatt, Haldenacher. Besit- zer: Josef Müller. Es besteht dermalen 1727) der Bodenzins in	55 Gulden 10 Schill.
von einer dem L. Häfliger in Reiden be- willigten Oeltrotte	20 Schill.
von einem Speicher des Gotteshauses Einsiedeln in Schötz	5 Schill.
Taunergeld von Langnau	2 Gulden

Verschiedene Bodenzinse in Früchten bestehend, bezieht der Landvogt an seine Einkünfte (siehe unten: Besoldung).

Eine fernere Abgabe, die der Vogt einzuziehen und darüber Rechnung abzulegen hatte, war das *Umgeld* oder eigentlich *der böse Pfennig*, eine Abgabe, für den im Lande verbrauchten Wein. Der Bezug des bösen Pfennigs fand ursprünglich nur in der Stadt Luzern statt, erstreckte sich aber 1416 auch schon auf die Aemter. (Seg. Rg. II, 303).

In der Vogtei Willisau betrug derselbe:
im Jahre 1416 72 Gld.
im Jahre 1725 349 Gld. 22 Sch. 4 Ängster,
im Jahre 1726 282 Gld. 10 Sch. 4 Ängster. (Instrkb. 89).

Die Stadt Willisau war von der Ablieferung des Umgeldes, wie auch des *Marktzolls* (Ein-, Aus- und Durchgangszoll, Waglohn, Zoll im Kaufhause oder Hauslohn) und des *Salzzolles* an Luzern befreit, indem hier diese Abgaben, laut Urkunden, das Handels- und Marktwesen betreffend (3. Nov. 1589, 11. Juli 1648, 15. Nov. 1675; Supp 345, 355, 358, Barth No. 8, 14) zum Unterhalt der Ringmauern, Türme und öffentlichen Gebäude verwendet wurden. Bei diesem Anlaß will ich nicht vergessen anzuführen, daß nach einer, von Herzog Otto von Oesterreich in Brugg ausgestellten Urkunde, *Jahr- und Wochenmarkt in Willisau* schon 1330 existierten. (Matile mon. de l.istoire de l'ancien évêché de Bâle, III, 744, vergleiche auch Seg. Rg. I 636).

Einen Teil des öffentlichen Einkommens, dessen Bezug durch den Landvogt geschah, bildeten auch die Bußen um Frevel und Friedbrüche, sowie das Abzugs- und Einzugsgeld.

Für Vermögen, das einem Fremden zufiel und außer Landes, das heißt außer das Gebiet der Eidgenossenschaft gezogen wurde, gab derselbe den gebührenden Abzug, auf 100 Gld. 10 Gld., innerhalb dieses Gebietes auf je 100 Gld. 5 Gld. Das Gut durfte aber erst weggezogen werden, nachdem es Jahr und Tag still gelegen und keine Erbsansprüche erhoben worden waren. Vor Ablauf der Jahresfrist war Wegzug des Gutes nur gegen Trostung (Bürgschaft) gestattet. Alle Aemter, mit Ausnahme der Stadt Sursee, waren gegeneinander abzugfrei. Von dem Abzugsgeld fiel ein Teil der Hohen Obrigkeit, ein Teil den Räten in Willisau und ein Teil dem Landvogt zu. Man nannte diese Abgabe den zwanzigsten Pfennig. (Seg. Rg. II, 502, 546, 547). Der Ertrag dieser Gebühr war sehr schwankend.

Für den Einzug in das Amt aus einem andern Amte bezahlte man je nach Größe des Vermögens 10-20 Gulden. Zieht einer in den Twing, so bezahlt er der Gemeinde 5 Gulden und dem Landvogt zu Handen der Obrigkeit 5 Gulden.

Bezieht einer ein Lehen in einem Twing, so gibt er 2 Gld. oder 20 Batzen, wovon ein Teil der Gemeinde und der andere der Obrigkeit zufällt. Auch der Ertrag dieser Gebühr war für den Fiskus nicht sehr bedeutend. (Instrkb. 89).

Beim Ablauf seines Amtes hatte der Landvogt über seine Verwaltung Rechnung zu stellen. Sie wurde doppelt ausgefertigt und den Stadtrechnern in Luzern vorgelegt, von ihnen geprüft und von Räten und Hunderten endgültig genehmigt. Ein Exemplar der richtig befundenen und unterschriebenen Rechnung wurde dem Landvogt zurückgestellt.

Im Jahre 1651 (nach Leu Lex.) nahm der Landvogt seinen ständigen Sitz in Willisau. Nach dem Stadturbar von 1682 (fol. 21) wohnte er in dem zwischen den Gasthäusern zum Adler und Schlüssel befindlichen Hause. Die Annahme, erst nach dem Bauernkriege (1653) habe die Regierung verordnet, daß der Landvogt, um die rebellischen Willisauer besser in Zucht und Ordnung halten zu können, künftig in Willisau wohnen solle, scheint nicht richtig zu sein; denn schon den 22. Februar 1653 verlangen Stadt und Grafschaft Willisau in einer Beschwerdeschrift, der Landvogt solle wieder in Luzern wohnen und die Kosten seines Auftrittes selber bestreiten. (Seg. Rg. III, 306). Später residierte der Landvogt in dem, nunmehr für

die städtischen Schulen eingerichteten Schlosse oberhalb der Kirche, welches die Regierung in Luzern in ihren Kosten durch Vogt Franz Bernhard Feer in den Jahren 1690—1695 um die Summe von 13 569 Gld. 19 Schill. 4 Ängster auferbauen ließ.

Oberhalb des südlichen Ausganges liest man jetzt noch den in Stein eingehauenen Vers:

Zuo Gottes und des Standes ehr
Hat Junker Frantz Bernhard Feer
Auffgeföhret diesen Bauw
Als er war Landvogt z'willisauw
von anno 1690 bis 1695.

Wahrscheinlich ist der Schloßturm älter. 1842 wurde das Gebäude das letzte Mal renoviert.

Kunstsachen aus der Zeit des Baues, die noch jetzt bewundert werden, sind die an der Außenseite vom Wetter bald verwischten sogenannten Sgraffitomalereien (Verzierungen um die Fensterpfosten); ferner die Ornamentik und drei noch ziemlich gut erhaltene allegorische Freskobilder am Gewölbe des jetzigen Bezirksschulzimmers, erstere von einem unbekannten Meister, letztere von dem Maler Francesco Antonio Giorgiello aus Lugano. Die mittlere Freske wird gestützt durch vier Knaben, Futterkörbchen auf dem Kopf tragend, die beiden äußern durch vier Charyatiden (Grazien). Die Bilder stellen folgendes dar:

1. Bild. Freie Gegend. Rechts (vom Bilde aus): Baum, Krieger in voller Rüstung und schreitender Stellung. Weltkugel in der Luft schwebend. Links: geflügelter, nackter Knabe (Amor) hascht nach der Erde. Am Boden Köcher, Bogen. Inschrift: „Lvdvnt“ (sie spielen), das heißt: Krieg und Zwietracht spielen mit der Erde.

2. Bild. (mittleres). Freie Gegend. Baum. Krieger entkleidet, trägt die Weltkugel auf den Schultern. Am Boden zerstreut: offenes Buch (Schnitt trägt die Worte: Giorgio Angelo(?) Luganesco 1695), Birret, Krone, Szepter, Helm, Schwert, Schild und Rutenbündel. Im Hintergrund ein Gebäude. Inschrift: „Pondvs tractantibus ingens“ („eine ungeheure Last für die Lenkenden“). Symbolische Darstellung des Zusammenwirkens der weltlichen und geistlichen Gewalt auf Erden.

3. Bild. Weltkugel auf Wolken. Rechts Genius mit Rutenbündel, Göttin der Gerechtigkeit mit Wage und erhobenem Schwert, links Friedensgöttin mit Oelzweig und gesenkter, brennender Fackel, Panner. Inschrift: „Conservant“ (sie erhalten), das heißt: Gerechtigkeit und Frieden erhalten die Welt.

Kunsthistorischen Wert hat auch das Getäfer und der Kachelofen in der jetzigen Stadtratskanzlei.

Die Mobilien (Tische, Schränke, Sessel, Himmelbetten), die sich im Schlosse befanden, wurden jeweilen von dem abtretenden dem neuerwählten Vogte übergeben. Zum landvogteilichen Hause gehörte eine Bestallung, ein Stück Land und ein Garten; letzteren kaufte im Jahre 17.. Jost Anton Fleckenstein, Landvogt, von Leonz Walther, Bürger zu Willisau. Das Schloß, das große Tor neben der Bestallung und die steinerne Brücke wurden von der Regierung in Luzern unterhalten. Das Schloß besaß zwei Brunnen, der eine entsprang unterhalb des Hirserenfeldes, ging in Teicheln durch den Mühleteich und sodann den Berg hinauf in den Brunnenstock. Die Leitung, 1190 Schritte lang, bedurfte immer vieler Reparaturen (jährlich 15—20 Gld.). Ein zweiter Brunnen (Kaufbriefe von 1583 und 1587) erstreckte sich nur bis unter das Tor. (Instrb. 93).

Die Besoldung des Landvogtes bestand teils in einem Beitrag aus dem Stadtseckel, teils in Vogteigefällen, als: Ehrschätze, Hühner, Futterhafer, Eier, Fische, Siegel- und Gerichtsgebühren. Im Jahre 1416 verordnen die Räte in Luzern, daß man einem „vogt ze willisow, ze entlibuch vnd ruswil“ jährlich geben solle 18 gl. vnd die erschätz ze willisow in der Statt vntz an den Kilchherren vnd die visch vnd die hüner vnd dz ingsigel, aber der futerhaber sol vnsern Herren werden.“ (Seg. Rg. II, 332, 314). Der Jahreslohn (Staatsbeitrag) betrug in der letzten Zeit nur noch 3 Gld. 20 Sch.. (Seg. Rg. III, 111).

Der Schultheiß von Willisau leistete dem Vogt jährlich 400 Hühner, wovon letzterer jedem Ratsherrn zwei verabfolgen mußte. (1485. Seg. Rg. II 314). Der Twing Knutwil wurde 1419 von der Leistung der Hühner und des Hafers an den Vogt von Willisau befreit, da das Gotteshaus Zofingen, dem dieser Twing gehörte, seine Freiheit bewies und dem Vogte von Rothenburg jährlich 20 Hühner gab (Seg. Rg. II, 232).

In der Stadt Luzern und in allen Aemtern, mit Ausnahme des Landes Entlebuch und der Grafschaft Willisau hatte der Stadtschreiber von Luzern das ausschließliche Recht Urkunden, denen ein amtlicher Glaube sollte geschenkt werden, zu schreiben und zu siegeln. In der Grafschaft Willisau schrieb der Stadtschreiber die öffentlichen Urkunden und der Vogt siegelte sie, bezog die daherigen Gebühren an sein Einkommen (1. Februar 1417, Seg. Rg. II, 199, 311). In den, von Amrhyn (Instrkb. fol. 98, 99) aufgezeichneten Accidentalia eines Landvogtes finden wir folgende Siegeltaxen:

für eine Fertigung	20 Sch.
für einen Vogt- oder Beistandszettel	10 Sch.
für einen Auskauf auf je 100 Gulden	20 Sch.
für einen Kaufbrief auf je 100 Gulden	5 Sch.
für einen Weibergutsaufschlag auf je 100 Gulden	20 Sch.
für eine Teilung	5 Sch.
für eine Quittung von 200—1000 Gulden	1 Gld. 5 Sch.
wenn der Betrag kleiner ist	20 Sch.
für Urkunden, Vorkommnisse, Ehegämäde soll die Taxe höchstens 2 Taler betragen,	
für eine Gült auf je 100 Gulden	10 Sch.

Amrhyn gibt die Einkünfte eines Landvogtes folgendermaßen an:

I. Vogt- oder Hühnergeld	327 Gld.
II. Einkünfte aus der Amtsrechnung	213 Gld. 30 Sch.
III. Einkünfte aus äußern Rechnungen (Kirchen-, Pfleger- und Stadtrechnung)	31 Gld. 10 Sch.
Summe der fixen Einkünfte	<u>572 Gld.</u>

Hierzu kommen noch die *Accidentalia*, worunter die schon genannten Siegeltaxen am meisten abwarf, sodann Gebühren für Aufnahme von Augenscheinen, Aufrechnungen, Kundschaften, für Einlage von Geld und Gütten in die Kanzlei und Enthebung aus derselben, für Appellationen, Urteilsprüche, usw.

Von der Stadtmühle bezog der Vogt jährlich an Bodenzins 5 Mütt Kernen, von der Burgrainermühle 5 Mütt, von der Grundmühle 3 Mütt, also total 13 Mütt Kernen.

Der jeweilige Besitzer eines gereuteten Waldes, genannt Hitzlisberg, zinset jährlich zwei Viertel Hafer, „welchess zue Erhaltung zweyer Pferdten zue wenig“. Ein kleiner Teil des Einkommens des Vogtes bestand endlich noch in einigen *Heuzehnten* (Instkb 101.) In Nutzung von Wald und Feld soll ein Landvogt, wie auch der Stadtschreiber und der Großweibel, den Räten in Willisau gleich gehalten werden und folglich die Rechte wie jeder andere Amtsgenosse genießen. (Vergleiche Urkunde vom 10. Sept. 1657, Supp. Urkdb. 467, Instrkb. 165).

Eine Durchschnittsberechnung des Gesamt-Einkommens des Landvogtes vom Jahre 1787—1797 ergab jährlich 2400 Gulden.

Im Einzelnen: aus der Amtsrechnung und dem Hühnergeld 572 Gld., von jedem Gulden Umgeld 4 Sch., vom Abzug den

dritten Teil, 13 Mütt Kernen, zwei Viertel Hafer Willisauermäß, Benützung einer Matte, welche etwa 14 Klafter Heu ertrug und der Ertrag von $1\frac{1}{2}$ Jucharten Ackerland, wofür er aber dem Seckelamt 40 Gulden Zins zu geben hatte, drei Klafter Holz, ein Auftriebsrecht, Siegeltaxen etc. (Seg. Rg. III, 111).

† Raphael Reinhard, Luzern.

Die Dreifelderwirtschaft in Nebikon.

Die Nutzungsweise des Bodens, das sogenannte Bodennutzungssystem, war nicht immer gleich. Es liegt hierin eine gewisse geschichtliche Entwicklung. Das interessanteste und am längsten gedauerte Bodennutzungssystem war die Dreifelder- oder Dreizegenwirtschaft. In der vorliegenden Arbeit soll versucht werden, dieselbe zu beschreiben. Dabei wird in kurzen Zügen auf die geschichtliche Entwicklung der Bodennutzung überhaupt eingetreten.

Verschiedene Funde weisen darauf hin, daß zur Zeit des römischen Weltreiches auch in unsrern Gegenden römische Niederlassungen waren. Es darf angenommen werden, daß die Verhältnisse in der Bewirtschaftung des Bodens die gleichen waren, wie in andern römischen Provinzen. Das Land einer römischen Provinz fiel als „ager publicus“ an den Staat. Am eroberten Provinzialboden bestand kein Privateigentum. Äckerbau wurde getrieben, aber eine geregelte Dreifelderwirtschaft war nicht vorhanden. Tacitus schrieb in seiner „Germania“: „arva per annos mutant et super est ager“ (sie wechselten jährlich ihre Aecker und das Feld ist im Ueberfluß vorhanden).

Im Laufe des 5. Jahrhunderts ließen sich in der Gegend die Alemannen nieder. Dies bezeugen vorab die Ortsnamen. So ist Nebikon abgeleitet von Nebinchon und Nevinchowa, was beim Hofe des Nebi (Nevi = Neffe) bedeutet. Ferner Altishofen (Hof des Altilo), Dagmersellen (seida oder Wohnung des Tagmar) und Uffikon (beim Hofe des Uffo). Die alemannischen Völkerschaften zerfielen in Gaue, innerhalb welchen den einzelnen Sippen alljährlich Land zur gemeinsamen Nutzung zugewiesen wurde. Die Sippen ließen sich in Dörfern und noch mehr in Höfen oder Huoben nieder. Diese Niederlassungen bilden die Grundlage für die später auftretenden Hof- und Twingenossenschaften. Der Grund und Boden einer solchen Genos-